

Speditions-, Transport- und Logistikrecht National und international

Textsammlung

Gesetze – Verordnungen – Übereinkommen – AGB

Ausgewählt und bearbeitet von
Vanessa Illerhaus-Bell, Dipl.-Handelslehrerin
Michael Wagner, Dipl.-Betriebswirt (BA)

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 73002



1. Auflage 2022

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7300-2

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2022 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Umschlag, Satz: Cicero Computer GmbH, 53225 Bonn
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin
Umschlagfoto: © phaisarnwong2517 – stock.adobe.com
Druck: mediaprint solutions GmbH, 33100 Paderborn

Vorwort

Die Textsammlung **„Speditions-, Transport- und Logistikrecht – national und international“** beinhaltet alle wichtigen Rechtsgrundlagen für die Speditions- und Logistikbranche. Berücksichtigt wurden **die am 1.1.2022 gültigen Gesetze und Verordnungen, Übereinkommen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen**.

Die vorliegende Sammlung ist ein wertvolles Arbeitsmittel für die Ausbildung und als Nachschlagewerk für

- **Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung,**
- **Fachkräfte für Lagerlogistik,**
- **Fachwirtinnen und Fachwirte für Güterverkehr und Logistik,**
- **Studierende** an Universitäten und Hochschulen mit den **Schwerpunkten Spedition, Transport und Logistik,**
- **Praktikerinnen und Praktiker in Speditions- und Logistikunternehmen** und
- **Verantwortliche in Fachabteilungen der Industrie und des Handels.**

Darüber hinaus ist das Werk für betriebsinterne Schulungen geeignet und – sofern vom Prüfungsgremium zugelassen – zum Einsatz in Zwischen-, Abschluss- und Weiterbildungsprüfungen.

Es gliedert sich in die drei Hauptabschnitte:

- 1. Gesetze und Verordnungen**
- 2. Internationale Übereinkommen**
- 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Auswahl der Texte erfolgte mit Blick auf die **praxisorientierte Einschätzung und Bearbeitung** von Speditions-, Logistik- und Transportrechtsfragestellungen – sowohl im **nationalen** als auch im **internationalen Kontext**.

Das **sichere Auffinden der Gesetze, Vorschriften, Verordnungen** und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelingt rasch über die gedruckten Handmarken.

Die jeweils mit Paragraf und Artikel benannte, **strukturierte Inhaltsübersicht** erleichtert den Zugriff auf gesuchte Rechtsgrundlagen. Dagegen wurde der **Themenbereich Unionszollkodex** zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit thematisch aufgelistet.

Da das Abkommen zum **eTIR-Verfahren** von Deutschland noch nicht ratifiziert wurde, konnte es in dieser Auflage noch nicht berücksichtigt werden.

Wir freuen uns über Ihr konstruktives Feedback. Schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		3
1 Gesetze und Verordnungen		
1.1	Handelsgesetzbuch (HGB)	17
	Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft	17
	Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft	20
	Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften	20
	Zweiter Unterabschnitt. Beförderung von Umzugsgut	29
	Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln	31
	Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft	32
	Sechster Abschnitt. Lagergeschäft	34
	Fünftes Buch. Seehandel	37
	Erster Abschnitt. Personen der Schifffahrt	37
	Zweiter Abschnitt. Beförderungsverträge	37
	Erster Unterabschnitt. Seefrachtverträge	37
	Erster Titel. Stückgutfrachtvertrag	37
	Erster Untertitel. Allgemeine Vorschriften	37
	Zweiter Untertitel. Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes	42
	Dritter Untertitel. Beförderungsdokumente	45
	Zweiter Titel. Reisefrachtvertrag	48
	Zweiter Unterabschnitt. Personenbeförderungsverträge	49
	Dritter Abschnitt. Schiffsüberlassungsverträge	53
	Erster Unterabschnitt. Schiffsmiete	53
	Zweiter Unterabschnitt. Zeitcharter	53
	Vierter Abschnitt. Schiffsnotlagen	55
	Erster Unterabschnitt. Schiffszusammenstoß	55
	Zweiter Unterabschnitt. Bergung	55
	Dritter Unterabschnitt. Große Haverei	59
	Fünfter Abschnitt. Schiffsgläubiger	60
	Sechster Abschnitt. Verjährung	62
	Siebter Abschnitt. Allgemeine Haftungsbeschränkung	63
	Achter Abschnitt. Verfahrensvorschriften	65
1.2	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	66
	Buch 1 – Allgemeiner Teil	66
	Abschnitt 1. Personen	66
	Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte	66

Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse	67
Abschnitt 1. Inhalt der Schuldverhältnisse	67
Titel 1. Verpflichtung zur Leistung	67
Titel 2. Verzug des Gläubigers	73
Abschnitt 2. Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen	74
Abschnitt 8. Einzelne Schuldverhältnisse	79
Titel 1. Kauf, Tausch	79
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften	79
Titel 8. Dienstvertrag.	79
Titel 9. Werkvertrag und ähnliche Verträge.	81
Untertitel 1. Werkvertrag.	81
Titel 12. Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste.	85
Untertitel 1. Auftrag.	85
Titel 27. Unerlaubte Handlungen.	86
1.3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	88
1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	88
2. Abschnitt. Gewerblicher Güterkraftverkehr	89
3. Abschnitt. Werkverkehr	92
4. Abschnitt. Bundesamt für Güterverkehr	92
5. Abschnitt. Überwachung, Bußgeldvorschriften	99
6. Abschnitt. Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen	102
1.4 Straßenverkehrsordnung (StVO)	104
1.5 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	106
1.6 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates	113
Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	113
Kapitel II Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 3	115
Kapitel III Zulassung und Überwachung	118
Kapitel IV Verwaltungsvereinfachung und -Zusammenarbeit	119
Kapitel V Gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen und anderen Dokumenten	121
Kapitel VI Schlussbestimmungen	122
1.7 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)	124
1.8 Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GÜKGrKabotageV)	128
1. Abschnitt. Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen	128
2. Abschnitt. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT- Genehmigungen und CEMT- Umzugsgenehmigungen	128

3. Abschnitt. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit bilateralen Genehmigungen	130
4. Abschnitt. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Drittstaatengenehmigungen	130
5. Abschnitt. Grenzüberschreitender gewerblicher kombinierter Verkehr	131
5a. Abschnitt. Kabotage	133
6. Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften	133
7. Abschnitt. Verfahren zur Erteilung einer Fahrerbescheinigung	134
8. Abschnitt. Ordnungswidrigkeiten, In- und Außerkrafttreten	134
1.9 Fahrpersonalverordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV)	136
Abschnitt 1. Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich	136
Abschnitt 2. Organisation	139
Abschnitt 3. Kontrollsystem nach EG-Verordnungen	139
Abschnitt 4. Zentrales Fahrtenschreiberkartenregister	142
Abschnitt 5. Ausnahmen	144
Abschnitt 6. Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	145
Abschnitt 7. Sonstige Vorschriften	145
Abschnitt 8. Ordnungswidrigkeiten	146
Abschnitt 9. Übergangsvorschriften	150
1.10 Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz – BinSchG)	151
Erster Abschnitt. Schiffseigner	151
Zweiter Abschnitt. Schiffer	155
Dritter Abschnitt. Schiffsmannschaft	157
Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft. Schiffsüberlassungsverträge	158
Fünfter Abschnitt. Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck	158
Sechster Abschnitt. Große Haverei	158
Siebter Abschnitt. Zusammenstoß von Schiffen. Bergung	158
Achter Abschnitt. Schiffsgläubiger	159
Neunter Abschnitt. Verjährung	161
Zehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen	161
1.11 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG))	162
1.12 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffe (GGVSEB))	169
1.13 Umsatzsteuergesetz (UStG)	185

1.14	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	205
	Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	205
	Zweiter Abschnitt. Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten	205
	Dritter Abschnitt. Sonn- und Feiertagsruhe	208
	Vierter Abschnitt. Ausnahmen in besonderen Fällen	210
	Fünfter Abschnitt. Durchführung des Gesetzes	211
	Sechster Abschnitt. Sonderregelungen	211
	Siebter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften	213
	Achter Abschnitt. Schlußvorschriften	213

2 Internationale Übereinkommen

2.1	CMR – Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr	217
	Kapitel I. Geltungsbereich	217
	Kapitel II. Haftung des Frachtführers für andere Personen	217
	Kapitel III. Abschluss und Ausführung des Beförderungsvertrages	218
	Kapitel IV. Haftung des Frachtführers	221
	Kapitel V. Reklamationen und Klagen	224
	Kapitel VI. Bestimmungen über die Beförderung durch aufeinanderfolgende Frachtführer	225
	Kapitel VII. Nichtigkeit von dem Übereinkommen widersprechenden Vereinbarungen	226
	Kapitel VIII. Schlussbestimmungen	226
2.2	Zusatzprotokoll zur CMR betreffend den elektronischen Frachtbrief	228
	Schlussbestimmungen	229
2.3	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	232
2.4	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates	237
	Kapitel I. Einleitende Bestimmungen	237
	Kapitel II. Fahrpersonal, Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten	240
	Kapitel III. Haftung von Verkehrsunternehmen	243
	Kapitel IV. Ausnahmen	244
	Kapitel V. Überwachung und Sanktionen	246
	Kapitel VI. Schlussbestimmungen	249
2.5	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	250

2.6	Montrealer Übereinkommen (MÜ)	261
	Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	261
	Kapitel II. Urkunden und Pflichten der Parteien betreffend die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck und Gütern	262
	Kapitel III. Haftung des Luftfrachtführers und Umfang des Schadenersatzes	264
	Kapitel IV. Gemischte Beförderung	269
	Kapitel V. Luftbeförderung durch einen anderen als den vertraglichen Luftfrachtführer	269
	Kapitel VI. Sonstige Bestimmungen	270
	Kapitel VII. Schlussbestimmungen	271
2.7	Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls (WA)	273
	1. Kapitel. Gegenstand – Begriffsbestimmungen	273
	2. Kapitel. Beförderungsscheine	273
	1. Abschnitt – Flugschein	273
	2. Abschnitt – Fluggepäckschein	274
	3. Abschnitt – Luftfrachtbrief	274
	3. Kapitel. Haftung des Luftfrachtführers	276
	4. Kapitel. Bestimmungen über gemischte Beförderungen	278
	5. Kapitel. Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen	279
2.8	CIM – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern	280
	Titel I. Allgemeine Bestimmungen	280
	Titel II. Abschluß und Ausführung des Beförderungsvertrages	281
	Titel III. Haftung	286
	Titel IV. Geltendmachung von Ansprüchen	290
	Titel V. Beziehungen der Beförderer untereinander	293
2.9	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI)	294
	Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	294
	Kapitel II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	295
	Kapitel III. Frachturkunden	297
	Kapitel IV. Verfügungsrecht	298
	Kapitel V. Haftung des Frachtführers	299
	Kapitel VI. Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen	301
	Kapitel VII. Schranken der Vertragsfreiheit	301
	Kapitel VIII. Ergänzende Bestimmungen	302
	Kapitel IX. Erklärungen zum Anwendungsbereich	302
	Kapitel X. Schlussbestimmungen	303
2.10	Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente (Haager-Visby Regeln (HVR))	306
2.11	Incoterms 2020 by the International Chamber of Commerce (ICC)	313

2.12	Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600)	347
2.13	Zollkodex der Europäischen Union (UZK)	362
	Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen	362
	Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften	365
	Zollvertretung	365
	Zollrechtliche Entscheidungen	366
	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	369
	Warenkontrolle	369
	Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren	370
	Warenursprung	371
	Einfuhrzollschuld	372
	Ausfuhrzollschuld	372
	Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld	373
	Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld	373
	Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, Mitteilung der Zollschuld und buchmäßige Erfassung	374
	Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags	374
	Erlöschen der Zollschuld	375
	Summarische Eingangsanmeldung	375
	Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union	376
	Gestellung, Entladung und Beschau der Waren	376
	Vorübergehende Verwahrung von Waren	377
	Zollrechtlicher Status von Waren	377
	Überführung von Waren in ein Zollverfahren	377
	Überprüfung und Überlassung von Waren	378
	Besondere Verfahren	378
	Externer und interner Versand	379
	Unionsversand	379
	Lagerung	380
	Freizonen	381
	Aktive Veredelung	381
	Passive Veredelung	381
	Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union	382
	Ausfuhr und Wiederausfuhr	383

2.14 Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975)	384
Kapitel I Allgemeines	384
a) Begriffsbestimmungen	384
b) Geltungsbereich	385
c) Grundsätzliche Bestimmungen	385
Kapitel II Ausgabe der Carnets TIR, Haftung der bürgenden Verbände ...	386
Kapitel III Warentransport mit Carnets TIR	387
a) Zulassung von Fahrzeugen und Behältern	387
b) Durchführung des Transports mit Carnets TIR	388
c) Bestimmungen über den Transport außergewöhnlich schwerer oder sperriger Waren	389
Kapitel IV Unregelmäßigkeiten	390
Kapitel V Erläuterungen	391
Kapitel VI Verschiedenes	391
Kapitel VII Schlussbestimmungen	392

3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.1 Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)	397
3.2 Logistik-AGB 2019	409
3.3 Internationale Verlade- und Transportbedingungen (IVTB)	416
3.4 Standard Conditions in der Fassung von 1992	425
3.5 DTV-Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung	430
Musterbedingungen des GDV	430
3.6 Besondere Bedingungen für die Beförderung und Lagerung hochwertiger Güter 2005/2008	437
Musterbedingungen des GDV	437
3.7 Erläuterungen zu Ziff. 7.1.5 zu DTV-Verkehrshaftungsversicherungs – Bedingungen für laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011	439
Musterbedingungen des GDV	439
3.8 Sanktionsklausel zu den DTV-VHV	440
Musterbedingung des GDV	440
3.9 Allgemeine Bedingungen für die laufende Versicherung gegen Zoll- und Abgabeforderungen 2005/2018	441
3.9 Musterbedingungen des GDV	441
3.10 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011	444
Musterbedingungen des GDV	444

3.11 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011	455
Bestimmungen für die laufende Versicherung	455
Musterbedingungen des GDV	455
3.12 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011	458
Kriegsklausel	458
3.13 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011	460
Güterfolgeschadenklausel	460
Musterbedingungen des GDV	460
3.14 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011	462
Vermögensschadenklausel	462
Musterbedingungen des GDV	462
3.15 AGB Kombiverkehr – Allgemeine Geschäftsbedingungen	464
3.16 Allgemeine Bedingungen der Internationalen Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)	468
3.17 Tarif für den Spediteur-Sammelgut-Verkehr (TSSV)/ Kundensatzentgelte (KSE)	474
Bedingungen	474
Nebengebühren	476
Hinweise zum Palettentausch	476
Haus-Haus-Entgelte	477
3.18 Mautgebühren für den Spediteursammelgutverkehr (Maut-SSV)	479
1. Die neuen Mautsätze ab 1. Januar 2009	479
2. Der durchschnittliche Lkw-Mautsatz	479
3. Das Erfordernis zur Weiterberechnung der Maut	479
3.19 Mauttarife Deutschland	483
Lkw-Maut: Übersicht bisherige und neue Mautsätze ab 1.10.2021	483
3.20 Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Cargo AG (ALB)	485
1 Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)	485
2 Bedingungen Ganzzugprodukte	489
2.1 Bedingungen Ganzzugprodukte im Wagenladungsverkehr	489
2.2 Bedingungen Ganzzugprodukte im Kombinierten Verkehr	490
3 Bestimmungen der DB Cargo AG für den internationalen Eisenbahnverkehr	490
3.1 Bestimmungen der DB Cargo AG für den internationalen Eisenbahnverkehr	490
3.2 Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)	492
4 Bestimmungen für Güterwagen anderer Halter	495
5 Bedingungen für Abstell- und Serviceleistungen für Kombinierte Verkehre (Abstell Bed KV)	496

3.21	AGB Umzug 2021 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Lagerungen	498
3.22	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten Kran + Transport 2020 (AGB-BSK Kran + Transport 2020)	501
	I. Allgemeiner Teil	501
	Anwendungs-/Geltungsbereich und wesentliche Vertragspflichten	501
	II. Besonderer Teil	503
	1. Abschnitt – Krangestellung	503
	2. Abschnitt – Kranarbeit und Transportleistungen	503
	3. Abschnitt – Pflichten des Auftraggebers und Haftung	505
	III. Schlussbestimmungen	506

1. Gesetze und Verordnungen

Handelsgesetzbuch (HGB)

vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 22.12.2020 I 3256

– Auszug –

Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft

§ 383 Kommissionär; Kommissionsvertrag.

(1) Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

(2) ¹Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Kommissionärs nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die Firma des Unternehmens nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen ist. ²In diesem Fall finden in Ansehung des Kommissionsgeschäfts auch die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vierten Buches mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 Anwendung.

§ 384 Pflichten des Kommissionärs. (1) Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

(2) Er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere von der Ausführung der Kommission unverzüglich Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat.

(3) Der Kommissionär haftet dem Kommittenten für die Erfüllung des Geschäfts, wenn er ihm nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat.

§ 385 Weisungen des Kommittenten.

(1) Handelt der Kommissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten, so ist er diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen.

(2) Die Vorschriften des § 665 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 386 Preisgrenzen. (1) Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft oder hat er den ihm für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so muß der Kommittent, falls er das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückweisen will, dies unverzüglich auf die Anzeige von der Ausführung

des Geschäfts erklären; anderenfalls gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt.

(2) ¹Erbietet sich der Kommissionär zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäfts zur Deckung des Preisunterschieds, so ist der Kommittent zur Zurückweisung nicht berechtigt. ²Der Anspruch des Kommittenten auf den Ersatz eines den Preisunterschied übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

§ 387 Vorteilhafterer Abschluss.

(1) Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zustatten.

(2) Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den von dem Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den von dem Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

§ 388 Beschädigtes oder mangelhaftes Kommissionsgut.

(1) Befindet sich das Gut, welches dem Kommissionär zugesendet ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt oder treten später Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder ist der Kommittent in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 bewirken.

§ 389 Hinterlegung; Selbsthilfeverkauf.

Unterläßt der Kommittent über das Gut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist, so hat der Kommissionär die nach § 373 dem Verkäufer zustehenden Rechte.

§ 390 Haftung des Kommissionärs für das Gut.

(1) Der Kommissionär ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwah-

1
 rung befindlichen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

(2) Der Kommissionär ist wegen der Unterlassung der Versicherung des Gutes nur verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken.

§ 391 Untersuchungs- und Rügepflicht; Aufbewahrung; Notverkauf. ¹Ist eine Einkaufskommission erteilt, die für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, so finden in bezug auf die Verpflichtung des Kommittenten, das Gut zu untersuchen und dem Kommissionär von den entdeckten Mängeln Anzeige zu machen, sowie in bezug auf die Sorge für die Aufbewahrung des beanstandeten Gutes und auf den Verkauf bei drohendem Verderbe die für den Käufer geltenden Vorschriften der §§ 377 bis 379 entsprechende Anwendung. ²Der Anspruch des Kommittenten auf Abtretung der Rechte, die dem Kommissionär gegen den Dritten zustehen, von welchem er das Gut für Rechnung des Kommittenten gekauft hat, wird durch eine verspätete Anzeige des Mangels nicht berührt.

§ 392 Forderungen aus dem Kommissionsgeschäft.

(1) Forderungen aus einem Geschäft, das der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

(2) Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

§ 393 Vorschuss; Kredit. (1) Wird von dem Kommissionär ohne Zustimmung des Kommittenten einem Dritten ein Vorschuß geleistet oder Kredit gewährt, so handelt der Kommissionär auf eigene Gefahr.

(2) Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts die Stundung des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

(3) ¹Verkauft der Kommissionär unbefugt auf Kredit, so ist er verpflichtet, dem Kommittenten sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. ²Wäre beim Verkaufe gegenbar der Preis geringer gewesen, so hat der Kommissionär nur den geringeren Preis und, wenn dieser niedriger ist als der ihm gesetzte Preis, auch den Unterschied nach § 386 zu vergüten.

§ 394 Delkredere. (1) Der Kommissionär hat für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Drit-

ten, mit dem er das Geschäft für Rechnung des Kommittenten abschließt, einzustehen, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

(2) ¹Der Kommissionär, der für den Dritten einzustehen hat, ist dem Kommittenten für die Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar insoweit verhaftet, als die Erfüllung aus dem Vertragsverhältnisse gefordert werden kann. ²Er kann eine besondere Vergütung (Delkredereprovision) beanspruchen.

§ 395 Wechselindossament. Ein Kommissionär, der den Ankauf eines Wechsels übernimmt, ist verpflichtet, den Wechsel, wenn er ihn indossiert, in üblicher Weise und ohne Vorbehalt zu indossieren.

§ 396 Provision des Kommissionärs; Ersatz von Aufwendungen.

(1) ¹Der Kommissionär kann die Provision fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. ²Ist das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen, so hat er gleichwohl den Anspruch auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist; auch kann er die Provision verlangen, wenn die Ausführung des von ihm abgeschlossenen Geschäfts nur aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde unterblieben ist.

(2) Zu dem von dem Kommittenten für Aufwendungen des Kommissionärs nach den §§ 670 und 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leistenden Ersatze gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs.

§ 397 Pfandrecht des Kommissionärs.

Der Kommissionär hat wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen sowie der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten ein Pfandrecht an dem Kommissionsgut des Kommittenten oder eines Dritten, der dem Kauf oder Verkauf des Gutes zugestimmt hat. An dem Gut des Kommittenten hat der Kommissionär auch ein Pfandrecht wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften. Das Pfandrecht nach den Sätzen 1 und 2 besteht jedoch nur an Kommissionsgut, das der Kommissionär im Besitz hat oder über das er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins verfügen kann.

§ 398 Befriedigung aus eigenem Kommissionsgut.

Der Kommissionär kann sich, auch wenn er Eigentümer des Kommissionsguts ist, für die in § 397 bezeichneten Ansprüche nach

Maßgabe der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften aus dem Gute befriedigen.

§ 399 Befriedigung aus Forderungen.

Aus den Forderungen, welche durch das für Rechnung des Kommittenten geschlossene Geschäft begründet sind, kann sich der Kommissionär für die in § 397 bezeichneten Ansprüche vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 400 Selbsteintritt des Kommissionärs.

(1) Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkaufe von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.

(2) ¹Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. ²Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

(3) Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

(4) Bei einer Kommission, die zu einem bestimmten Kurse (ersten Kurs, Mittelkurs, letzter Kurs) ausgeführt werden soll, ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

(5) Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

§ 401 Deckungsgeschäft. (1) Auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt hat der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Kommis-

sion zu einem günstigeren als dem nach § 400 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis zu berechnen.

(2) Hat der Kommissionär vor der Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß der erteilten Kommission an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

§ 402 Unabdingbarkeit. Die Vorschriften des § 400 Abs. 2 bis 5 und des § 401 können nicht durch Vertrag zum Nachteile des Kommittenten abgeändert werden.

§ 403 Provision bei Selbsteintritt. Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten berechnen.

§ 404 Gesetzliches Pfandrecht. Die Vorschriften der §§ 397 und 398 finden auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt Anwendung.

§ 405 Ausführungsanzeige und Selbsteintritt; Widerruf der Kommission.

(1) Zeigt der Kommissionär die Ausführung der Kommission an, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

(2) Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob die Kommission durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt sei, später als am Tage der Ausführungsanzeige abgegeben werden dürfe, ist nichtig.

(3) Widerruft der Kommittent die Kommission und geht der Widerruf dem Kommissionär zu, bevor die Ausführungsanzeige zur Absendung abgegeben ist, so steht dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu.

§ 406 Ähnliche Geschäfte. (1) ¹Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kommissionär im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft anderer als der in § 383 bezeichneten Art für Rechnung eines anderen in eigenem Namen zu schließen übernimmt. ²Das gleiche gilt, wenn ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft in der bezeichneten Weise zu schließen übernimmt.

(2) Als Einkaufs- und Verkaufskommission im Sinne dieses Abschnitts gilt auch eine Kommission, welche die Lieferung einer nicht ver-

trebaren beweglichen Sache, die aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe herzustellen ist, zum Gegenstande hat.

Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft

Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 407 Frachtvertrag. (1) Durch den Frachtvertrag wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.

(2) Der Absender wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen.

(3) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn

das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört.

Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Frachtgeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.

§ 408 Frachtbrief. Verordnungsermächtigung.

(1) Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs mit folgenden Angaben verlangen:

1. Ort und Tag der Ausstellung;
2. Name und Anschrift des Absenders;
3. Name und Anschrift des Frachtführers;
4. Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
5. Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse;
6. die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
7. Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
8. das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
9. die bei Ablieferung geschuldete Fracht und die bis zur Ablieferung anfallenden Kosten sowie einen Vermerk über die Frachtzahlung;
10. den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;

11. Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes;

12. eine Vereinbarung über die Beförderung in offenem, nicht mit Planen gedecktem Fahrzeug oder auf Deck.

In den Frachtbrief können weitere Angaben eingetragen werden, die die Parteien für zweckmäßig halten.

(2) Der Frachtbrief wird in drei Originalausfertigungen ausgestellt, die vom Absender unterzeichnet werden. Der Absender kann verlangen, dass auch der Frachtführer den Frachtbrief unterzeichnet. Nachbildungen der eigenhändigen Unterschriften durch Druck oder Stempel genügen. Eine Ausfertigung ist für den Absender bestimmt, eine begleitet das Gut, eine behält der Frachtführer.

(3) Dem Frachtbrief gleichgestellt ist eine elektronische Aufzeichnung, die dieselben Funktionen erfüllt wie der Frachtbrief, sofern sichergestellt ist, dass die Authentizität und die Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben (elektronischer Frachtbrief). Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Ausstellung, des Mitführens und der Vorlage eines elektronischen Frachtbriefs sowie des Verfahrens einer nachträglichen Eintragung in einen elektronischen Frachtbrief zu regeln.

§ 409 Beweiskraft des Frachtbriefs. (1) Der von beiden Parteien unterzeichnete Frachtbrief dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für Abschluss und Inhalt des Frachtvertrages sowie für die Übernahme des Gutes durch den Frachtführer.

(2) Der von beiden Parteien unterzeichnete Frachtbrief begründet ferner die Vermutung, dass das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer in äußerlich gutem Zustand waren und dass die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Der Frachtbrief begründet diese Vermutung jedoch nicht, wenn der Frachtführer einen begründeten Vorbehalt in den Frachtbrief eingetragen hat; der Vorbehalt kann auch da-